

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energie und Verkehr Oberteuringen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen am 15. Dezember 2022 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energie und Verkehr Oberteuringen beschlossen:

### **§ 1 Name des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Energie und Verkehr Oberteuringen“.
- (2) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.

### **§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Erbringung kommunaler Dienstleistungen im Zusammenhang mit Energieversorgung, Energiegewinnung und Verkehr.
- (2) Der Eigenbetrieb verwaltet die Beteiligung der Gemeinde Oberteuringen an der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 3 Gemeinderat, Ausschüsse**

Für den Eigenbetrieb wird kein beschließender oder beratender Betriebsausschuss gebildet. Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Oberteuringen gebildeten Ausschüsse nehmen auch im Rahmen der dort jeweils gegebenen Zuständigkeiten die Aufgaben und Angelegenheiten des Eigenbetriebs wahr. Im Übrigen beschließt der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (GemO) und das Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vorbehalten sind. Der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem EigBG einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat oder den zuständigen Ausschuss mindestens jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu unterrichten.

## **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

## **§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.